



SATZUNG

über die Erhebung von besonderen Gebühren für öffentliche Leistungen des Ordnungsamtes (Verwaltungsgebühren des Ordnungsamtes)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waghäusel am 22.07.2013 folgende Satzung, geändert durch Beschluss vom 31.07.2017, beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Waghäusel erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten berühren:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt Waghäusel ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- h) Aufgaben, die überwiegend im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden,

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit) das Land Baden-Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden- Württemberg,
- d) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- e) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den

Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(4) Satz 2 gilt nicht für öffentliche Leistungen, die nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden, für Leistungen im Bereich des Vermessungswesens, des bautechnischen Prüfwesens, für Sachverständigengebühren und für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

(5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Waghäusel gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem am 31.07.2017 beschlossenen Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und ist dieser Satzung beigefügt. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- € bis 10.000,--€ zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftliche oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens **5,-- €** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **5,-- €**.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Waghäusel kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr des Ordnungsamtes sind die der Stadt Waghäusel erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für die öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren des Ordnungsamtes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Waghäusel, den 26.08.2013

gez.
Walter Heiler, MdL
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis (beschlossen am 31.07.2017)

12 Sicherheit und Ordnung

12.20 Ordnungswesen

		Nr.	Produkt		Festgebühr	Zeitgebühr pro stunde	Wertgebühr
12.20.02		Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr					
		12.20.02.01	Ordnungsverfügungen			63,50 €	
12.20.03		Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen					
		12.20.03.01	Waffenangelegenheiten				
		12.20.03.01.01	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG		59,00 €		
		12.20.03.01.02	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)		29,50 €		
		12.20.03.01.03	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)		88,50 €		
		12.20.03.01.04	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen gelbe WBK)		88,50 €		
		12.20.03.01.05	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)		103,50 €		
		12.20.03.01.06	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG (Waffensammler)		266,00 €		
		12.20.03.01.07	Umschreibung der Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern nach Änderung des Sammelthemas (§ 17 Abs. 2 WaffG)		207,00 €		
		12.20.03.01.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)		147,50 €		
		12.20.03.01.9	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG		44,00 €		
		12.20.03.01.10	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG		80% der jeweiligen WBK-Gebühr 12.20.03.01.03 - 12.20.03.01.10		
		12.20.03.01.11	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte		in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte		
		12.20.03.01.12	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, sowie nach § 13 WaffG (Jäger), § 14 WaffG (Sportschützen), § 16 WaffG (Brauchtumsschützen) und § 17 WaffG (Waffensammler)		29,50 €		
		12.20.03.01.13	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 WaffG (Austrag)		29,50 €		

		12.20.03.01.14	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes in der Waffenbesitzkarte		29,50 €		
		12.20.03.01.15	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)		59,00 €		
		12.20.03.01.16	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)		207,00 €		
		12.20.03.01.17	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)		103,50 €		
		12.20.03.01.18	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG		207,00 €		
		12.20.03.01.19	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG		103,50 €		
		12.20.03.01.20	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG		59,00 €		
		12.20.03.01.21	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)		147,50 €		
		12.20.03.01.22	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)		59,00 €		
		12.20.03.01.23	Erteilung einer Schießeralaubnis für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)		103,50 €		
		12.20.03.01.24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis		59,00 €		
		12.20.03.01.25	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis – und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG		44,00 €		
		12.20.03.01.26	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis		44,00 €		
		12.20.03.01.27	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)		44,00 €		

		12.20.03.01.28	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)		44,00 €		
		12.20.03.01.29	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)		70,50 €		
		12.20.03.01.30	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)		29,50 €		
		12.20.03.01.31	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass		29,50 €		
		12.20.03.01.32	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass		29,50 €		
		12.20.03.01.33	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)			59,00 €	
		12.20.03.01.34	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)			59,00 €	
		12.20.03.01.35	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG			59,00 €	
		12.20.03.01.36	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)			59,00 €	
		12.20.03.01.37	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)			59,00 €	
		12.20.03.01.38	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)			59,00 €	
		12.20.03.01.39	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer			59,00 €	
		12.20.03.01.40	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebes und des Überlassens nach § 35 Abs. 3 WaffG			59,00 €	
		12.20.03.01.41	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG			59,00 €	
		12.20.03.01.42	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 der AWaffV – Schießstättenüberprüfung			59,00 €	
		12.20.03.01.43	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV -Untersagung Schießstandsaufsicht			59,00 €	
		12.20.03.01.44	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreie Waffen			59,00 €	

		12.20.03.01.45	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG - Waffenbesitzverbot erlaubnispflichtige Waffen			59,00 €	
		12.20.03.01.46	Überprüfung der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG bei Beanstandung			59,00 €	
		12.20.03.01.47	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG – Aufbewahrung von Waffen			59,00 €	
		12.20.03.01.48	Anordnung nach 39 Abs. 3 WaffG – Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.			59,00 €	
		12.20.03.01.49	Anordnung oder Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 WaffG – Verbotene Waffen			59,00 €	
		12.20.03.01.50	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG – Maßnahmen im Zusammenhang mit Rücknahme oder Widerruf nach § 45 WaffG			59,00 €	
		12.20.03.01.51	Anordnungen, Sicherstellung oder Einziehung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG			59,00 €	
		12.20.03.01.52	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG			59,00 €	
		12.20.03.01.53	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren – Führen von Waffen zur Brauchtumpflege			59,00 €	
		12.20.03.01.54	Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses nach § 6 Abs. 2 WaffG			59,00 €	
		12.20.03.01.55	Erteilung oder Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, soweit nicht unter den Nrn. 12.1 bis 12.59 aufgeführt			59,00 €	
		12.20.03.01.56	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten, soweit nicht unter den Nrn. 12.1 bis 12.60 aufgeführt			59,00 €	
		12.20.03.01.57	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührensschuldners vorgenommen werden und die nicht unter den Nrn. 12.1 bis 12.61 angeführt sind			59,00 €	
		12.20.03.01.58	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu dem/der der/die Berechtigte Anlass gegeben hat			59,00 €	
		12.20.03.01.59	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			59,00 €	
		12.20.03.01.60	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			59,00 €	
		12.20.03.01.61	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren			59,00 €	
		12.20.03.02	Sprengstoffangelegenheiten				

		12.20.03.02.01	Ausstellung einer Erlaubnis nach §27 SprengG zum Erwerb und Umgang für Nitrozellulose-, Schwarz- oder Böllerpulver		73,50 €		
		12.20.03.02.02	Verlängerung einer Erlaubnis nach §27 SprengG		29,50 €		
		12.20.03.02.03	Nachträgliche Auflagen/Ergänzungen einer Erlaubnis nach §27 SprengG		59,00 €		
		12.20.03.02.04	Ausstellung einer Befähigungsscheins (§20 SprengG)		73,50 €		
		12.20.03.02.05	Verlängerung oder Änderung eines Befähigungsscheins (§20 SprengG)		59,00 €		
		12.20.03.02.06	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheiung nach § 34 der 1. SprengV		29,50 €		
		12.20.03.02.07	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§7 SprengG)			59,00 €	
		12.20.03.02.08	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung von Sprengstoff nach §17 SprengG			59,00 €	
		12.20.03.02.09	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG			59,00 €	
		12.20.03.02.10	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werdenm soweit sie nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind			59,00 €	
		12.20.03.02.11	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer öffentl. Leistung, zu der der Berechtigte anlass gegeben hat.			59,00 €	
		12.20.03.02.12	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von schusswaffen und Munition, die im nachgewiesenen dienstlichen Interesse eines öffentlichen Bediensteten verwendet werden.			gebührenfrei	
		12.20.03.03	Fischereiwesen				
		12.20.03.03.01	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit		29,50 €		
		12.20.03.03.02	Ausstellung eines Jugendfischereischeines		14,50 €		
		12.20.03.03.03	Ausstellung eines Fischereischeines ohne Nachweis der Sachkunde (1 Jahr)		29,50 €		
		12.20.03.03.04	Entrichtung der Fischereiabgabe bei Folgeverfahren (1, 5 und 10 Jahre)		14,50 €		
12.20.04	Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschl. Auskünfte						
		12.20.04.01	Gewerbeanmeldung		20,00 €		
		12.20.04.02	Gewerbeanmeldung - Zweitschrift		10,00 €		
		12.20.04.03	Gewerbeummeldung		20,00 €		
		12.20.04.04	Gewerbeummeldung - Zweitschrift		10,00 €		
		12.20.04.05.01	Gewerbeabmeldung		20,00 €		
		12.20.04.05.02	Gewerbeabmeldung von Amts wegen		81,50 €		

		12.20.04.06	Gewerbeabmeldung - Zweitschrift		10,00 €		
		12.20.04.07	Gewerberegisterauskunft einfach		13,50 €		
		12.20.04.08	Gewerberegisterauskunft erweitert		26,50 €		
12.20.05	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen						
		12.20.05.01	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) Grundbetrag	zzgl. Kosten des Bescheiddruck s (Rechenzentru m)	290,00 €		
		12.20.05.02	Betrag für bewirtschaftete Fläche bis 50 m²		290,00 €		
		12.20.05.03	Betrag für Flächenanteil über 50 m² bis 300 m² je m² (max. 500€)		5,00 €		
		12.20.05.04	Betrag für Flächenanteil über 300 m² je m² (max. 500€)		4,00 €		
		12.20.05.05	Bettenbetrag bis 15 Betten		161,50 €		
		12.20.05.06	Bettenbetrag über 15 Betten je Bett		11,00 €		
		12.20.05.07	Befristete Erlaubnis gem. § 3 Abs. 2 GastG mit einer Dauer bis zu einem Jahr			3/12-12/12 der Erlaubnisgebühre n 12.20.05.01-06	
		12.20.05.08	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG		161,50 €		
		12.20.05.09	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)		113,00 €		
		12.20.05.10	Erweiterung Gaststättenerlaubnis			64,50 €	
		12.20.05.11	Verlängerung von Fristen gem. § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG			64,50 €	
		12.20.05.12	Auflagen und Anordnungen nach den §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO			64,50 €	
		12.20.05.13	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)			64,50 €	
		12.20.05.14	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)			64,50 €	
12.20.06	Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen						
		12.20.06.01	Gestattungen § 12 GastG	zzgl. Kosten des Bescheiddruck s (Rechenzentru m)			
		12.20.06.01.01	bis 4 Tage für den ersten Tag		32,00 €		
		12.20.06.01.02	bis 4 Tage für den 2. - 4. Tag, je Tag		16,00 €		
		12.20.06.02.01	mehr als 4 Tage für die erste Woche		129,00 €		
		12.20.06.02.02	mehr als 4 Tage für jede weitere angefangene Woche		64,50 €		
		12.20.06.03	Sperrzeitverkürzungen				
		12.20.06.03.01	Sperrzeitverkürzungen Innenbewirtung				
		12.20.06.03.01.01	Einzelne Tage bis 100 m² pro Tag		32,00 €		
		12.20.06.03.01.02	Einzelne Tage über 100 m² pro Tag		48,50 €		
		12.20.06.03.01.03	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen Innenbewirtung				
		12.20.06.03.01.03.01	bis 100 m² pro Monat		129,00 €		
		12.20.06.03.01.03.02	über 100 m² pro Monat		226,50 €		
		12.20.06.03.02	Sperrzeitverkürzungen Außenbewirtung				
		12.20.06.03.02.01	Einzelne Tage bis 100 m² pro Tag		16,00 €		
		12.20.06.03.02.02	Einzelne Tage über 100 m² pro Tag		16,00 €		
		12.20.06.03.02.03	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen Außenbewirtung für die Saison vom 15. April bis 15. Oktober				

		12.20.06.03.02.03.01	bis 100 m ²		161,50 €		
		12.20.06.03.02.03.02	über 100 m ²		291,00 €		
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse						
		12.20.07.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt		129,00 €		
		12.20.07.02	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO			64,50 €	
		12.20.07.03	Spiele				
		12.20.07.03.01.01	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)		161,50 €		
		12.20.07.03.01.02	Wirtschaftliches oder sonstiges Interesse bei 12.20.07.03.01		1.000,00 €		
		12.20.07.03.02	Bestätigung § 33c Abs. 3 GewO		32,00 €		
		12.20.07.03.03.01	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)			64,50 €	
		12.20.07.03.03.02	Wirtschaftliches oder sonstiges Interesse bei 12.20.07.03.03.01		1.000,00 €		
		12.20.07.03.04	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)		226,50 €		
		12.20.07.04	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)			64,50 €	
		12.20.07.05.01	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)		226,50 €		
		12.20.07.05.02	Wirtschaftliches Interesse bei 12.20.07.05.01		500,00 €		
		12.20.07.06	Versteigerer				
		12.20.07.06.01	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)			64,50 €	
		12.20.07.06.02	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§34a Abs. 5 GewO)			64,50 €	
		10.20.07.07	Reisegewerbekarten				
		12.20.07.07.01	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 GewO)			64,50 €	
		12.20.07.07.02	Nachtrag je Artikel bzw. Tätigkeit			64,50 €	
		12.20.07.07.03	Ausstellung einer Zweitschrift (§ 60c Abs. 2 GewO)			64,50 €	
		12.20.07.07.04	Verlängerung			64,50 €	
		12.20.07.07.05	Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)			64,50 €	
		12.20.07.08	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 GewO)				
		12.20.07.08.01.01	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, 1. Tag		161,50€ zzgl. Flächengebühr 0,20€ pro m ²		
		12.20.07.08.01.02	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, je Folgetag		80,50 €		
		12.20.07.08.02	Festsetzung von Wochenmärkten		145,50 €		
		12.20.07.08.03	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten				
		12.20.07.08.04	Ablehnung, Änderung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von veranstaltungen nach 12.20.07.08			64,50 €	

		12.20.07.09	Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)		145,50 €		
		12.20.07.10	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)		145,50 €		
		12.20.07.11	Sonstige Leistungen nach der GewO			64,50 €	
		12.20.07.12	Antragsablehnung			64,50 €	
		12.20.07.13	Antragsrücknahme			64,50 €	
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen						
		12.20.08.01	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)		258,50 €		
		12.20.08.02	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)			64,50 €	
		12.20.08.03	Ablehnung der Wiedergestattung			64,50 €	
		12.20.08.04	Schließungsverfügung (§ 15 GewO)			64,50 €	
12.23 Personenstandswesen							
		12.23.09	Behördliche Namensänderungen				
		12.23.09.01	Änderung des Vornamens			56,00 €	
		12.23.09.02	Änderung des Nachnamens			56,00 €	
		12.23.11.01	Beurkundung eines Kirchenaustritts inkl. 1 Bescheinigung		28,00 €		
		12.23.11.02	Zusätzliche Bescheinigung über den Kirchenaustritt		14,00 €		
		12.23.14	Vorabfaxen einer Urkunde an ein anderes Standesamt		11,00 €		